

**Allgemeine Auftrags- und Leistungsbedingungen
für Dienstleistungen im Zusammenhang mit betrieblicher Altersversorgung
gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB (Kunden)**

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch für Auskünfte und Beratung, gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB). Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nur und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere AGB gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch die Annahme unserer Auftragsbestätigung oder durch

die Entgegennahme unserer Leistungen ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtswand verzichtet.

2. Auskünfte, Beratungen, Eigenschaften unserer Leistung

2.1. Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Leistungen und Produkte (auch Dritter) erfolgen ausschließlich aufgrund unserer bisherigen Erfahrung. Die hierbei angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. Alle Angaben über unsere Leistungen und Produkte, insbesondere die in unseren Angeboten und Druckschriften enthaltenen Leistungsangaben und sonstigen Angaben sind annähernd zu betrachtende Durchschnittswerte.

2.2. Eine Bezugnahme auf Normen und/oder Eigenschaften von Produkten Dritter, die im Rahmen unserer Beratung angedient und/oder eingesetzt werden, stellen nur dann eine Eigenschaftsangabe dar,

wenn wir die Beschaffenheit unserer Leistungen oder der Produkte dieser Dritten ausdrücklich als "Eigenschaft" unserer Leistung deklariert haben, ansonsten handelt es sich um unverbindliche allgemeine Leistungsbeschreibungen.

- 2.3. Eine Garantie gilt nur dann als von uns übernommen, wenn wir schriftlich eine Eigenschaft als "garantiert" bezeichnet haben.

3. Vertragsschluss, Leistungsumfang, Abnahme

- 3.1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Sie sind Aufforderungen zu Bestellungen. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt haben. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Bei sofortiger Leistung kann unsere Bestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden.
- 3.2. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Nebenabreden oder Änderungen/Ergänzungen sind nichtig.

- 3.3. Bei Abrufaufträgen und/oder sukzessiv zu erfüllenden Leistungen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen sind wir berechtigt, etwaig im Rahmen unserer Dienstleistung eingesetztes Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen und unseren Subunternehmer für den gesamten Projektzeitraum zu binden. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

- 3.4. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an unsere Leistungen hinzuweisen.

- 3.5. Verzögert sich die Abnahme unserer Leistung aus einem von Kunden zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer vierzehntägigen Nachfrist nach unserer Wahl die sofortige Zahlung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Wir müssen

hierin nicht nochmals auf die Rechte aus dieser Klausel hinweisen. Im Falle des Schadensersatzverlangens sind wir berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz von mindestens 25 % der vereinbarten Nettovergütung zu verlangen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfalls eines Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

4. Leistungszeit, Leistungsverzug

- 4.1. Verbindliche Leistungszeitermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, etc.) Leistungsterminen und Leistungsfristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 4.2. Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen (insbesondere in Form von Mitwirkungshandlungen) vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen geleistet sind.
- 4.3. Geraten wir in Leistungsverzug, muss der Kunde uns zunächst eine

andere Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grunde – nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 10.

- 4.4. Haben wir die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse ausdrücklich and die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.
- 4.5. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- 5.1. Erhalten aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Vorlieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten/Subunternehmer trotz ordnungsgemäßer Eindeckung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich infor-

mieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperung, behördliche Eingriffe, unverschuldete Leistungsengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen, z.B. durch Feuer-, Wasser- und Elektronik-/Softwareschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 5.2. Ist ein Leistungstermin oder eine Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1. der vereinbarte Leistungstermin oder die vereinbarte Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte des Kunden bestehen in diesem Fall nicht.

6. Berichterstattung/Mündliche Auskünfte/Handaktennotizen

- 6.1. Mündliche Auskünfte unsererseits und unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- 6.2. Haben wir nach dem Inhalt unseres Vertrages die Ergebnisse unserer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sind stets unverbindlich.
- 6.3. Wir sind verpflichtet, die den Auftrag betreffenden Handakten drei Jahre lang aufzubewahren. Auf schriftliches Verlangen des Kunden sind wir zur Herausgabe von Originalunterlagen/-Daten verpflichtet, dürfen uns jedoch Kopien anfertigen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde hat uns die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und uns und unseren Mitarbeitern und Subunternehmern von allen Vorgängen und Umständen vollständig und rechtzeitig Kenntnis zu geben, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterla-

- gen, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung erforderliche Sekundärleistung, insbesondere in Form einer für die Umsetzung der kundenseitigen Zielstellungen erforderlichen qualifizierten juristischen Begleitung, zur Verfügung zu stellen. Im Zusammenhang mit der Beratung zur betrieblichen Altersversorgung verpflichtet sich der Kunde, diesbezüglich insbesondere qualifizierte juristische Beratung für die Erstellung und/oder Anpassung von Versorgungssystemen und -plänen, Betriebsvereinbarungen, Mitarbeitervereinbarungen und der juristischen Überwachung der anzufertigenden Dokumentation und als Beratungsprozess der Mitarbeiter unentgeltlich bereitzustellen.
- 7.3. Wir sind berechtigt, unserer Tätigkeit vom Kunden hingeebene Informationen und Zahlenmaterial ohne Prüfung zugrunde zu legen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Wir werden den Kunden jedoch bei festgestellten Unrichtigkeiten informieren.
- 7.4. Soweit der Kunde aus dem Kreis seiner Mitarbeiter qualifizierte Fachleute zur Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt hat, verpflichtet er sich, diese Mitarbeiter nur mit Zustimmung unsererseits abziehen oder zu ersetzen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Entsprechendes gilt für die eingesetzten Berater.
- 7.5. Soweit der Kunde Genehmigungen (etwa für Fremdvergaben) zu tätigen hat, wird er dies schriftlich und ohne Verzögerung vornehmen.
- 7.6. Unterlässt der Kunde eine ihm nach vorstehenden Ziffern 7.1. bis 7.5. oder sonstige ihm obliegende Mitwirkung, so sind wir nach schriftlicher Abmahnung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall hat der Kunde den uns entstehenden Schaden zu ersetzen. Dabei sind wir ohne konkreten Schadensnachweis zum Ansatz einer Schadenspauschale in Höhe von 40 % der vereinbarten Gesamtnettovergütung berechtigt. Beiden Parteien bleibt der Nachweis des Nichtanfalls oder des Anfalls eines abweichenden Schadens vorbehalten.
- 8. Urheberrecht/Nutzungsrechte**

- 8.1. Der Kunde verpflichtet sich, die im Rahmen des Auftrages von uns gefertigten Entwürfe, Schriftstücke, Berichte, Daten – auch digitaler Art – Aufstellungen und Berechnungen sowie Folien und Diagramme und andere Materialien, ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden, diese ohne unsere Zustimmung nicht zu publizieren oder zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben. Der Kunde stellt uns von allen Haftungen frei, die durch die Weitergabe der vorgenannten Informationen/Daten an Dritte begründet werden.
- 8.2. Der Kunde erhält das einfach, unwiderrufliche, nicht übertragbare Recht, die im Rahmen des geschlossenen Vertrages erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der in vorstehender Ziffer 8.1. genannten Bestimmungen vertragsgegenständlich zu nutzen.
- 8.3. Soweit erforderlich, werden wir den Kunden jeweils vor oder bei Übergabe der Arbeitsergebnisse über etwaig bestehende Beschränkungen der Reproduktions- und Verwertungsrechte informieren.
- 8.4. Erteilen wir im Sinne vorstehender Ziffer 8.1. die Einwilligung zu einer weitergehenden Nutzung oder Ver-

vielfältigung, so sind die Arbeitsergebnis oder Unterlagen oder Datenträger in jedem Fall durch den Kunden mit einem auf uns bezogenen eindeutigen Quellenhinweis zu versehen.

- 8.5. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich sind, bleiben wir Urheber.
- 8.6. Wir sind berechtigt, Ausarbeitungen, die auf allgemeinen Quellen, Grundsätzen und Erfahrungen, Normen, gesetzlichen Grundlagen oder dem öffentlichen Stand der Erkenntnisse basieren, jederzeit unentgeltlich uneingeschränkt zu vervielfältigen, zu verwenden und zu verbreiten. Arbeitsergebnisse, die auf firmenspezifischem Know-how des Kunden basieren, dürfen wir nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Kunden nutzen.

9. Pflichtverletzung/Gewährleistungen

- 9.1. Erkennbare Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung (Mängel) sind vom Kunden unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Tage nach Leistungserbringung – auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung – versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb des in Ziffer 9.3. genann-

- ten Gewährleistungszeitraumes, schriftlich zu rügen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden wegen mangelhafter Leistung aus.
- 9.2. Sonstige Pflichtverletzungen sind vor Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumachen. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt auch hier jeglichen Anspruch des Kunden wegen der Pflichtverletzung aus.
- 9.3. Für nachweisbare Pflichtverletzungen wegen Schlechtleistung leisten wir – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist oder ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Gesundheit, Leben oder Körper und/oder ein arglistiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits vorliegt – über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 9.4. Im Übrigen entfällt jegliche Gewährleistung, wenn der Mangel durch einen unsachgemäßen Eingriff des Kunden oder sonstige mangelhafte kundenseitige Umsetzung des Projektes bzw. der Arbeitsergebnisse durch den Kunden verursacht wurde.
- 9.5. Für den Fall mangelhafter Leistung hat uns der Kunde zunächst eine Gelegenheit zur Nutzung einzuräumen und uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen, es sei denn, dies ist für den Kunden objektiv unzumutbar.
- 10. Haftungsausschluss und -begrenzung**
- 10.1. Wir haften nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.
- 10.2. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtver-

letzungen und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen;

- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung;

- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten im Sinne des § 241 Absatz 2 BGB dem Kunden unsere Leistung objektiv nicht mehr zuzumuten ist;

- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen;

- soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben sowie

- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

"Wesentliche Vertragspflichten" sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

In anderen als in vorgenannten Ausnahmefällen haften wir für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem geschlossenen Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

10.3. Mit Ausnahme einer Haftung im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie einer Haftung wegen Arglist und Vorsatz haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Dies gilt auch bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln.

10.4. Die Haftung unsererseits ist mit Ausnahme der Arglist, des Vorsatzes und sonstiger gesetzlich zwin-

- gender, abweichender Haftungssummen und der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Anforderung des Kunden stellen wir diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie der diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.
- 10.5. Wir verpflichten uns, im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße unsererseits, Jahresmaximierung etc.), mit eigenen Leistungen dem Kunden gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles der Arglist, vorsätzlichen Handelns und der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender abweichenden Haftungshöhen lediglich bis zu einer Haftungshöchstsumme von EUR 50.000,00 je individuellem Schadensfall.
- 10.6 Die Haftung für mittelbare und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit wir nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben und uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft.
- 10.7. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 10.8. Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß vorstehenden Ziffern 10.1. bis 10.7. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von uns und unseren Subunternehmern.
- 10.9. Eine Umkehr der Beweislast wird durch die vorstehenden Regelungen nicht bewirkt.
- 11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellungen berechtigen uns, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, oder unsere Leistung von der vorherigen Erfüllung der kompletten Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen.
- 12.2. Der Kunde ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, seine Vertragsrechte zu übertragen.
- 12.3. Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den

§§ 305 - 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des geschlossenen Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.